



GMP+ BA10 Mindestanforderungen an die Beschaffung

GMP+ D 3.24

Fassung DE: 1. Januar 2021

GMP+ Feed Certification scheme



Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	4
1. ALLGEMEINE FRAGEN ZU BA10	5
1.1. WESHALB WURDEN DIE BESCHAFFUNGSANFORDERUNGEN GEMEINSAM MIT ANDEREN SYSTEMEN ANGEPASST?	5
1.2. MIT WELCHEN PROGRAMMEN HAT GMP+ INTERNATIONAL ZUSAMMENGearbeitet?	5
1.3. VON WELCHEN NACH OQUALIM ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN DARF ICH FUTTERMittel BEZIEHEN?	5
1.4. WIE MUSS ICH TABELLE 3.9 MIT ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHAFFUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DEUTEN? ..	5
1.5. MÜSSEN SÄMTLICHE ERGEBNISSE VON ANALYSEN IN DIE <i>GMP+ MONITORING DATABASE</i> EINGEGEBEN WERDEN?	5
1.6. WURDE NOCH EIN ÜBERGANGSZEITRAUM FESTGELEGT?	6
1.7. ICH VERWENDE EINE <i>COUNTRY NOTE</i> . BIN ICH VERPFLICHTET, DIE NEUEN BESCHAFFUNGSANFORDERUNGEN AUS BA10 ANZUWENDEN?	6
1.8. WAS WIRD MIT EINEM „ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN“ UND MIT EINEN „NICHT ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN“ GEMEINT?	6
2. ÄNDERUNGEN IN DEN TORWÄCHTERPROTOKOLLEN	7
2.1. MUSS ICH BEI GMP+ INTERNATIONAL EINE MELDUNG VORNEHMEN, WENN ICH EIN TORWÄCHTERPROTOKOLL VERWENDE?	7
2.2. MUSS ICH JEDES MAL EINE MELDUNG VORNEHMEN, WENN ICH DAS TORWÄCHTERPROTOKOLL ANWENDE?	7
2.3. MUSS ICH GMP+ INTERNATIONAL INFORMIEREN, WENN ICH EIN TORWÄCHTERPROTOKOLL NICHT MEHR VERWENDE?	7
2.4. MUSS ICH MEINE ZERTIFIZIERUNGSTELLE INFORMIEREN, WENN ICH EIN TORWÄCHTERPROTOKOLL EINSETZE? ...	8
2.5. KANN ICH DAS/DIE TORWÄCHTERPROTOKOLL(E) FÜR DIE BESCHAFFUNG BEI EINEM ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN VERWENDEN?	8
3. TORWÄCHTERPROTOKOLL(E)	9
3.1. ÜBERSICHT	9
3.2. BESCHAFFUNG VON UNBEARBEITETEN GETREIDEN, (ÖL-)SAAT UND HÜLSENFRÜCHTEN AUS EINER ERFASSUNGSKETTE ZUR VERWENDUNG IN FUTTERMitteln	10
3.3. BESCHAFFUNG VON ZUSATZSTOFFEN, LEBENSMITTELN UND ARZNEIMITTELN	10
3.3.1. <i>Ich beziehe einen zertifizierten Zusatzstoff über ein nicht zertifiziertes unabhängiges vermittelndes Verkaufskontor. Wie funktioniert die Meldung in diesem Fall?</i>	12
3.4. BESCHAFFUNG EHEMALIGER LEBENSMITTEL	12
3.4.1. <i>Wie muss ich die Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufs eines ehemaligen Lebensmittels an ein anderes Unternehmen deuten?</i>	12
3.5. BESCHAFFUNG VON KRÄUTERN UND GEWÜRZEN	13
3.6. BESCHAFFUNG VON BEARBEITETEN EINZELFUTTERMitteln	14
3.6.1. <i>Unter welchen Bedingungen ist es möglich, im Zusammenhang mit dem Torwächterprotokoll 4.3.8 unter FOB-Bedingungen zu verkaufen?</i>	15
3.7. BESCHAFFUNG VON FUTTERMitteln FÜR FUTTERMittelVERSUCHE	15

3.8.	BESCHAFFUNG VON STRABENTRANSPORTEN	16
3.8.1.	Muss der Transport verpackter Produkte durch ein externes Unternehmen nach GMP+ zertifiziert sein?.....	16
3.8.2.	Wir verwenden das Torwächterprotokoll für ein nicht zertifiziertes Unternehmen für den Straßentransport von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln. Darf das Unternehmen den Transport gesicherter Futtermittel an ein anderes nicht zertifiziertes Unternehmen vergeben?.....	17
3.9.	BESCHAFFUNG VON BINNENSCHIFFFAHRTSTRANSPORTEN.....	17
3.9.1.	Wir verwenden das Torwächterprotokoll für ein nicht zertifiziertes Unternehmen für den Transport von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln per Binnenschiff bzw. Schubleichter. Darf das Unternehmen den Transport gesicherter Futtermittel an ein anderes nicht zertifiziertes Unternehmen vergeben?.....	17
3.10.	BESCHAFFUNG VON LAGERUNGS- UND UMSCHLAGDIENSTLEISTUNGEN	18
3.10.1.	Muss die Lagerung verpackter Erzeugnisse bei Dritten nach GMP+ zertifiziert sein?.....	18
3.10.2.	Wir verwenden das Torwächterprotokoll für ein nicht zertifiziertes Unternehmen für die Lagerung und den Umschlag von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln. Darf das Unternehmen die Lagerung und den Umschlag gesicherter Futtermittel an ein anderes nicht zertifiziertes Unternehmen vergeben?.....	18

Einführung

Der vorliegende Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ) enthält Informationen über die Anwendung des neuen Standards GMP+ BA10 *Mindestanforderungen an die Beschaffung*. In GMP+ BA10 sind die Anforderungen an die Beschaffung für Teilnehmer am *GMP+ Feed Certification scheme* festgelegt.

Der neue GMP+ BA10 wird veröffentlicht, da eine Reihe Beschaffungsanforderungen mit anderen europäischen Futtermittelsicherheitssystemen harmonisiert worden sind.

- Hinsichtlich der Anerkennung von Zertifikaten anderer Systeme, mit denen wir eine Austauschbarkeitsvereinbarung geschlossen haben, gibt es keine signifikanten Veränderungen.
- Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Beschaffung von Futtermittelinhaltsstoffen über Torwächterprotokolle. Es wurden drei neue Torwächterprotokolle hinzugefügt und bei einer Reihe bestehender Protokolle wurde eine Reihe geringfügiger inhaltlicher Änderungen vorgenommen.

November 2020:

Auf der Grundlage von Fragen und Feedback aus der GMP+ Community wird dieser FAQ angepasst, um in Erwartung einer neuen Fassung des Dokuments GMP+ BA10 bestimmte Elemente der Protokolle zu verdeutlichen. **Die neu hinzugefügten Fragen und Ergänzungen wurden grau markiert.**

1. Allgemeine Fragen zu BA10

1.1. Weshalb wurden die Beschaffungsanforderungen gemeinsam mit anderen Systemen angepasst?

Das Grundprinzip lautet: Wir streben nach einheitlichen Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage zertifizierter Ketten. Um dies zu bewirken, hat man sich dafür entschieden, die Beschaffungsanforderungen zwischen den diversen Systemen zu harmonisieren.

1.2. Mit welchen Programmen hat GMP+ International zusammengearbeitet?

Wir haben mit Ovocom, AIC, QS, EFISC-GTP, OQUALIM und pastus+ zusammengearbeitet.

1.3. Von welchen nach OQUALIM zertifizierten Unternehmen darf ich Futtermittel beziehen?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ist die Beschaffung bei nach OQUALIM zertifizierten Unternehmen mit dem Anwendungsbereich „RCNA International“ gestattet. Eine Übersicht über diese Unternehmen finden Sie auf der Website von [OQUALIM](https://www.oqualim.com).

1.4. Wie muss ich Tabelle 3.9 mit Anforderungen an die Beschaffung von Dienstleistungen deuten?

In Tabelle 3.9 wird die Beschaffung eines bestimmten Verfahrensschrittes dargestellt, etwa das Absacken von Mischfuttermitteln oder die Trocknung eines Einzelfuttermittels (Unterauftragsvergabe). Es kann sich auch um eine Serie von Verfahrensschritten handeln, beispielsweise um die Herstellung von Mischfuttermitteln. Wenn Sie einen solchen Verfahrensschritt beispielsweise aus Qualitätsgründen auslagern möchten, hat das Unternehmen dafür allerdings schon zertifiziert zu sein. Sie beschaffen diesen Verfahrensschritt also bei dem jeweiligen Unternehmen.

1.5. Müssen sämtliche Ergebnisse von Analysen in die GMP+ Monitoring database eingegeben werden?

Ja, es sei denn, in dem entsprechenden Torwächterprotokoll wird etwas anderes angegeben.

Hinweis: Die Ergebnisse werden anonym verarbeitet. Die Ergebnisse gewähren Einblick in die Art und den Umfang der Nutzung von Torwächterprotokollen, was es uns ermöglicht, die jeweiligen Torwächterprotokolle gemeinsam mit anderen Systemen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

1.6. Wurde noch ein Übergangszeitraum festgelegt?

Ja. Das gesamte Jahr 2020 gilt als Übergangsjahr. Ab 01.01.2021 gelten ausschließlich noch die neuen Anforderungen an die Beschaffung. Sie dürfen diese selbstverständlich auch bereits früher anwenden.

1.7. Ich verwende eine *Country Note*. Bin ich verpflichtet, die neuen Beschaffungsanforderungen aus BA10 anzuwenden?

Nein, dazu sind Sie nicht verpflichtet. Mit der Einführung der neuen Anforderungen an die Beschaffung haben sich die Überschneidungen mit den *Country Notes* allerdings stark erhöht. Ein Kombination ist nicht gestattet.

Sie müssen als Unternehmen also eine Entscheidung treffen:

- Sie halten sich an die Anforderungen aus der *Country Note* oder
- Sie halten sich an die Beschaffungsanforderungen aus BA10.

1.8. Was wird mit einem „zertifizierten Unternehmen“ und mit einem „nicht zertifizierten Unternehmen“ gemeint?

Mit einem „zertifizierten Unternehmen“ meinen wir ein Unternehmen, das nach dem *GMP+ FC scheme* oder einem anderen anerkannten Futtermittelsicherheitssystem zertifiziert ist. Eine vollständige Liste der anerkannten Futtermittelsicherheitssysteme findet sich im „GMP+ BA10“-Dokument.

Mit einem „nicht zertifizierten Unternehmen“ meinen wir ein Unternehmen, das gar nicht oder nach einem nicht anerkannten Futtermittelsicherheitssystem zertifiziert ist. Ein Beispiel für solche nicht anerkannte Futtermittelsicherheitssysteme sind Lebensmittelsicherheitssysteme (beispielsweise BRC).

2. Änderungen in den Torwächterprotokollen

Nachstehend beschreiben wir die Änderungen in den bestehenden Torwächterprotokollen und erläutern wir die neuen Torwächterprotokolle.

2.1. Muss ich bei GMP+ International eine Meldung vornehmen, wenn ich ein Torwächterprotokoll verwende?

Ja, sei denn, in dem entsprechenden Torwächterprotokoll wird etwas anderes angegeben. Es handelt sich um eine elektronische Meldung. Wir senden Ihnen standardmäßig eine Empfangsbestätigung zurück. Nach Erhalt jener Bestätigung können Sie das Protokoll sofort anwenden.

Hinweis: Eine Ausnahme gilt für die Meldung beim Protokoll für bearbeitete Einzelfuttermittel. In diesem Fall beurteilen wir die Meldung schon. Das Protokoll können Sie dann erst nach der Genehmigung anwenden.

2.2. Muss ich jedes Mal eine Meldung vornehmen, wenn ich das Torwächterprotokoll anwende?

Ja, sei denn, in dem entsprechenden Torwächterprotokoll wird etwas anderes angegeben. Dies gilt, wenn bei Ihnen beispielsweise von einer neuen Erzeugnis-Landes-Kombination oder Erzeugnis-Hersteller-Kombination die Rede ist. Überprüfen Sie dies gut im entsprechenden Torwächterprotokoll.

Beispiele für eine Erzeugnis-Landes-Kombination:

- Nehmen wir an, Sie kaufen nur Mais aus Rumänien (GMP+ BA10, 4.3.2), in diesem Fall brauchen Sie nur *eine* Meldung vorzunehmen. Wenn Sie jedoch auch Mais aus Serbien beziehen, müssen Sie dafür eine getrennte Meldung vornehmen.

Beispiele für eine Erzeugnis-Hersteller-Kombination

- Nehmen wir an, Sie kaufen Sonnenblumenschrot von Erzeuger X aus der Ukraine (GMP+ BA10, 4.3.8). Bei der ersten Partie müssen Sie eine diesbezügliche Meldung vornehmen. Wenn Sie auch noch Sonnenblumenschrot von Erzeuger Y aus der Ukraine beziehen, nehmen Sie auch dazu eine Meldung vor.

2.3. Muss ich GMP+ International informieren, wenn ich ein Torwächterprotokoll nicht mehr verwende?

Nein, Sie brauchen uns nicht zu informieren, wenn Sie ein Torwächterprotokoll nicht mehr verwenden. Wir empfehlen Ihnen, in Ihrer eigenen Verwaltung gut aufzuzeichnen, wann genau Sie die Verwendung eines Protokolls einstellen, um über einen deutlichen Nachweis über den exakten Torwächterzeitraum zu verfügen.

2.4. Muss ich meine Zertifizierungsstelle informieren, wenn ich ein Torwächterprotokoll einsetze?

Ja, Sie müssen selbst die Zertifizierungsstelle (ZertStelle) informieren. Erkundigen Sie sich bei Ihrer ZertStelle, wie Sie diese Meldung vorzunehmen haben. GMP+ International übermittelt den Zertifizierungsstellen auch regelmäßig eine Übersicht über die Meldungen.

2.5. Kann ich das/die Torwächterprotokoll(e) für die Beschaffung bei einem zertifizierten Unternehmen verwenden?

Nein, Sie können nicht als Torwächter für die Beschaffung von Futtermittelprodukten (beispielsweise Einzelfuttermittel) oder Futtermitteldienstleistungen (beispielsweise Transport- oder Lagerungsdienstleistungen) eines zertifizierten Unternehmens¹ auftreten. Das heißt beispielsweise, dass Sie das Torwächterprotokoll nicht für die Beschaffung von Futtermittelprodukten oder -dienstleistungen verwenden können, die ein anderes nach GMP+ zertifiziertes Unternehmen aus seiner GMP+-Zertifizierung ausgeschlossen hat. Das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen muss diese Produkte oder Dienstleistungen unter dem Anwendungsbereich seiner eigenen Zertifizierung unterbringen.

Es gibt zwei Ausnahmen zu dieser Bedingung:

- Das Protokoll 4.3.2 „Beschaffung von unbearbeiteten Getreiden, (Öl-)Saat und Hülsenfrüchten“: Mit diesem Protokoll können Sie nicht gesichertes Getreide, (Öl-)Saat und Hülsenfrüchte von einem anderen nach GMP+ zertifizierten Unternehmen beziehen, wenn Ihnen jenes nach GMP+ zertifizierte Unternehmen die fraglichen Produkte unter FOB-Bedingungen verkauft.
- Das Protokoll 4.3.8 „Beschaffung von bearbeiteten Einzelfuttermitteln“: In manchen Situationen ist zwischen Ihnen als Torwächter und dem nicht zertifizierten Hersteller ein Händler zwischengeschaltet. Der GMP+-Status jenes Händlers ist unerheblich, sofern Ihnen jener Händler die Produkte unter FOB-Bedingungen verkauft.

¹ In Frage 1.8 oben finden Sie Informationen darüber, was wir unter "zertifiziertes Unternehmen" verstehen.

3. Torwächterprotokoll(e)

3.1. Übersicht

Torwächterprotokolle	Neue/überarbeitete Protokolle	Änderungen
4.3.1 - Beschaffung unbearbeiteter agrarischer Erzeugnisse vom Erzeuger zur Verwendung in oder als Futtermittel (einschließlich Heu und Stroh)		Nein
Torwächterprotokolle	Neue/überarbeitete Protokolle	Änderungen
4.3.2 - Beschaffung von Getreide, (Öl-) Saat und Hülsenfrüchten aus der Erfassung zur Verwendung in Futtermitteln		Ja, siehe 3.2
Beschaffung von Zusatzstoffen	4.3.3 - Beschaffung von Zusatzstoffen, Lebensmitteln und Arzneimitteln	Ja, siehe 3.3
Beschaffung von (ehemaligen) Lebensmitteln	4.3.4 - Beschaffung ehemaliger Lebensmittel	Ja, siehe 3.4
4.3.5 - Beschaffung von Palmöl		Nein
	4.3.7 - Beschaffung von Kräutern und Gewürzen	Ja, siehe 3.5
	4.3.8 - Beschaffung (sonstiger) bearbeiteter Einzelfuttermittel	Ja, siehe 3.6
	4.3.9 - Beschaffung von Futtermittelinhaltsstoffen für einen Futtermittelversuch	Ja, siehe 3.7
4.4.1 - Beschaffung von Straßentransporten		Ja, siehe 3.8
4.4.2 - Beschaffung von Binnenschiffahrtstransporten		Ja, siehe 3.9
4.4.3 Beschaffung von Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen		Ja, siehe 3.10

3.2. Beschaffung von unbearbeiteten Getreiden, (Öl-)Saat und Hülsenfrüchten aus einer Erfassungskette zur Verwendung in Futtermitteln

Die Änderungen:

1. In der neuen Fassung beziehen sich die Anforderungen ausschließlich auf den Ort, an dem das Getreide, die (Öl-)Saat und die Hülsenfrüchte angebaut wurden. Wo der Erfasser seinen Sitz hat ist dabei unerheblich.
2. Salmonellen und Schwermetalle müssen in jeder Partie analysiert werden. Dies wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit anderen Systemen festgelegt, wodurch es GMP+-Teilnehmern ermöglicht wird, dieses Protokoll für die Lieferungen von Getreide, (Öl-)Saat und Hülsenfrüchten in unbearbeitetem Zustand an Teilnehmer anderer Systeme anzuwenden.

Was sind die Besonderheiten?

1. Probenahme im Lager. Es ist möglich, eine Partie im Lager zu beproben. Diese Partie muss am Lagerstandort separiert werden, bis die Probenahme, Analyse und Freigabe erfolgt ist. Anschließend kann diese Partie direkt zum Endempfänger geliefert werden.
Beispiel einer Probenahme in einer Partie in einem Lager:
 - Nehmen wir an, Sie möchten die Partie vom Lagerstandort aus mit Hilfe von Lastwagen transportieren. Da die Partie bereits am Lagerstandort beprobt, analysiert und freigegeben worden ist (nach GMP+ gesichert), sind Sie nicht verpflichtet, jede 20. Lastwagenfuhrer zu analysieren. Dies gilt auch, wenn Sie an mehrere Empfänger liefern.
 - Nehmen wir an, Sie möchten mehrere kleinere Lieferungen zusammen als eine einzige Partie lagern. In diesem Fall müssen Sie diese Partie getrennt lagern, bis sie beprobt, analysiert und freigegeben worden ist. Anschließend können Sie diese Partie zur Herstellung von GMP+-Futtermitteln verwenden.
2. Wenn Sie Getreide oder Ölsaaten mit verschiedener (nicht gesicherter) Herkunft erhalten, gilt, dass Sie bei jedem Lastwagen eine Probenahme vornehmen müssen. Sie müssen jede 20. Lastwagenfuhrer analysieren, es sei denn, Sie können die Fuhren lagern und als 1 Partie betrachten und beproben (siehe 1).
3. Die Analyse auf Pestizide auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Wenn gewährleistet ist, dass während des Anbaus bestimmte Pestizide nicht zum Einsatz gelangen, brauchen Sie keine Analyse auf jene Pestizide durchzuführen.

3.3. Beschaffung von Zusatzstoffen, Lebensmitteln und Arzneimitteln

Im Rahmen dieses Protokolls können Zusatzstoffe, Lebensmittel und Arzneimittel weltweit beschafft werden. Es ist erforderlich, selbst eine HACCP-Studie zu erstellen und anhand jener Studie (Überwachung-)Maßnahmen und Inspektionen festzulegen und durchzuführen.

Was wurde geändert:

1. Der Anwendungsbereich des Protokolls wurde erweitert. Sie können im Rahmen des Protokolls nun außer Zusatzstoffen auch Lebensmittel und Arzneimittel beschaffen. Zuvor wurde die Beschaffung von Lebensmitteln über das „Torwächterprotokoll für die Beschaffung von (ehemaligen) Lebensmitteln“ geregelt.

Hinweis:

- a) *Lebensmittel sind verarbeitete, teilweise verarbeitete oder unbearbeitete Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, dass sie von Menschen aufgenommen werden, oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie von Menschen aufgenommen werden.*
- b) *Ehemalige Lebensmittel sind verarbeitete, teilweise verarbeitete oder unbearbeitete Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr angebaut bzw. erzeugt worden sind, jedoch vom Lebensmittelunternehmen nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht worden sind und wegen Produktions- oder Verpackungsfehlern oder anderer Mängel nicht mehr länger für den menschlicher Verzehr gedacht sind.*

2. Lebensmittelzusatzstoffe können als Lebensmittel beschafft werden, sofern diese gemäß einem vom GFSI anerkannten System hergestellt worden sind.

Hinweis: Sofern in einem Futtermittel ein Lebensmittelzusatzstoff verwendet wird, muss er gesetzlich als ein Zusatzstoff oder Einzelfuttermittel betrachtet werden. Dies kann Konsequenzen für die Etikettierung, Dosierung und Verwendung in dem Futtermittel haben.

3. Für Ausgangserzeugnisse für Erzeugnisse auf Milchbasis, die ursprünglich als Lebensmittel gedacht waren, gilt Folgendes:

- Erzeugnisse auf Milchbasis für die Verarbeitung in Futtermitteln, die gemäß den Vorschriften der VO (EG) Nr. 853/2004 hergestellt worden sind, dürfen beschafft werden. Diesbezügliche Einzelheiten lassen sich Tabelle 3.4.2 im neuen GMP+ BA10 entnehmen.
- Für Erzeugnisse auf Milchbasis, die nicht gemäß den Vorschriften aus VO (EG) Nr. 853/2004, jedoch schon gemäß einem von der GFSI anerkannten System hergestellt worden sind, gilt, dass sie im Rahmen dieses Protokolls beschafft werden dürfen.
- Ausgangserzeugnisse für Erzeugnisse auf Milchbasis, die weder nach den Anforderungen des GFSI noch gemäß den Vorschriften aus VO (EG) Nr. 853/2004 hergestellt worden sind, werden als ehemalige Lebensmittel eingestuft. Diesbezügliche Einzelheiten lassen sich Abschnitt 4.3.4 des neuen GMP+ BA10 entnehmen.

4. Alle Futtermittelzusatzstoffe, die innerhalb der EU und in Nicht-EU-Ländern als Zusatzstoff für Futtermittel zugelassen sind, dürfen beschafft werden.

5. Alle Arzneimittel, die gemäß dem Europäischen Arzneibuch oder einem gleichwertigen Arzneibuch hergestellt werden, dürfen beschafft werden. Wichtig ist, dass Sie prüfen, ob das Erzeugnis für die Verwendung in Futtermitteln zugelassen ist. Ziehen Sie die Gesetzgebung zu Rate!

3.3.1. Ich beziehe einen zertifizierten Zusatzstoff über ein nicht zertifiziertes unabhängiges vermittelndes Verkaufskontor. Wie funktioniert die Meldung in diesem Fall?

In manchen Ländern können nach GMP+ zertifizierte Unternehmen unter einer Zertifizierung hergestellte Zusatzstoffe für Futtermittel über ein unabhängiges Verkaufskontor beziehen. Jenes unabhängige Verkaufskontor ist meist (noch) nicht nach GMP+ zertifiziert. Der Zusatzstoff wird in der Originalverpackung des Herstellers geliefert. Da die Beschaffung und Rechnungsstellung über ein nicht nach GMP+ zertifiziertes unabhängiges Verkaufskontor erfolgt, wird die GMP+-Kette unterbrochen. Für diese Situation kann das Torwächterprotokoll *Zusatzstoffe für Futtermittel* verwendet werden.

Wir bitten Sie, das „Torwächterprotokoll-Meldeformular“ wie folgt auszufüllen.

- Ergänzende Informationen: Der Name und die Adressangaben des Verkaufskontors.
- Laden Sie das GMP+ (oder gleichwertige) Zertifikat des Herstellers hoch.

3.4. Beschaffung ehemaliger Lebensmittel

Die Änderungen:

1. Der Anwendungsbereich dieses Protokolls wurde auf die Beschaffung ehemaliger Lebensmittel beschränkt.
2. Das Witness-Audit durch die Zertifizierungsstelle wurde durch eine andere Form der Beaufsichtigung der Qualität des Lieferantenaudits ersetzt. Sofern ein Torwächterprotokoll zum Einsatz gelangt, ist es GMP+ International erlaubt, Lieferantenaudits beizuwohnen. Wie dies genau vonstattengehen wird, ist noch Gegenstand von Überlegungen.
3. Die FSQS braucht nicht mehr alle drei Jahre aktualisiert zu werden. In den Anforderungen wurde festgelegt, dass die HACCP-Dokumentation (und auch andere Qualitätsdokumentation) erforderlichenfalls aktualisiert werden muss.
4. Die Qualifizierung der Person, die das Lieferantenaudit durchführt, fällt nun unter die Verantwortung des zertifizierten Unternehmens.

3.4.1. Wie muss ich die Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufs eines ehemaligen Lebensmittels an ein anderes Unternehmen deuten?

Als GMP+ International bevorzugen wir es, wenn ein Unternehmen, das ein ehemaliges Lebensmittel beschafft, das zur Verwendung als Futtermittel eine Behandlung erfordert, diese Behandlung selbst durchführt. Beispiele: Auspacken, Trocknung, Reinigung. Ein solches Unternehmen muss über ein validiertes Verfahren verfügen, das nach GMP+ zertifiziert ist (Anwendungsbereich: Herstellung von Einzelfuttermitteln).

In manchen Fällen kann dieses Unternehmen die fragliche Behandlung jedoch nicht selbst durchführen.

In diesem Fall kann es dieses ehemalige Lebensmittel an ein anderes Unternehmen weiterverkaufen, das schon in der Lage ist, diese Behandlung durchzuführen (ein Hersteller). Die Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf gelten ausschließlich für ehemalige Lebensmittel, die zur Verwendung als Futtermittel eine spezielle Behandlung erfordern. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn das ehemalige Lebensmittel als Futtermittel betrachtet werden muss und an Tiere verfüttert oder zu einem Futtermittel verarbeitet werden kann.

Es ist uns aufgefallen, dass die Klausel aus Protokoll 4.3.4 GMP+ BA10 verschieden gelesen und ausgelegt wird. Wir beabsichtigen, die Klausel in der nächsten Fassung von GMP+ BA10 zu verdeutlichen.

3.5. Beschaffung von Kräutern und Gewürzen

Dies ist ein neues Protokoll.

Was sind die Besonderheiten?

1. In den Rahmen dieses Anwendungsbereichs fallen Kräuter und Gewürze jeglicher Herkunft. Es muss eine Überwachung jeder Partie erfolgen.
Die Kräuter und Gewürze müssen für die Verwendung in Futtermitteln genehmigt sein:
 - sofern der Torwächter ein Hersteller ist - in dem Land, in dem der Torwächter seinen Sitz hat
 - sofern der Torwächter ein Händler ist - in dem Land, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.
2. Sofern die Herstellung gemäß einem vom GFSI anerkannten System erfolgt, können diese Kräuter und Gewürze als Lebensmittel betrachtet werden und fallen sie außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Protokolls.
3. Für Europa handelt es sich um folgende Kräuter und Gewürze:
 - a. in Kategorie 7 des Europäischen Katalogs der Einzelfuttermittel (VO (EU) Nr. 68/2013) gelistete Erzeugnisse.
 - 7.3.1 Rinden
 - 7.4.1 Blüten, getrocknet
 - 7.7.1 Blätter, getrocknet
 - 7.9.1 Süßholz
 - 7.10.1 Minze
 - b. Pflanzliche Erzeugnisse, die nicht in Kategorie 4 oder 7 von Teil C des Europäischen Katalogs der Einzelfuttermittel gelistet sind, wie Wurzeln, Knollen oder Getreide. Das Einzelfuttermittel (Wurzel oder Getreide) muss im Verzeichnis auf der Website www.feedmaterialsregister.eu gelistet sein.
4. Alle betreffenden Kräuter und Gewürze fallen unter eine generische Risikobewertung, die in der FSP enthalten ist.

3.6. Beschaffung von bearbeiteten Einzelfuttermitteln

Dies ist ein neues Protokoll.

Was sind die Besonderheiten?

1. Auf der Grundlage dieses Protokolls können Einzelfuttermittel beschafft werden. Das Merkmal dieser Erzeugnisse ist die Tatsache, dass sie einem Bearbeitungsverfahren unterzogen worden sind. Deshalb auch die Bezeichnung „bearbeitete Erzeugnisse“. Beispiele sind:
 - Nebenprodukte aus der Mahlindustrie
 - Nebenprodukte aus der Ölsaft verarbeitenden Industrie
 - Nebenprodukte aus der Zuckerherstellung
2. Die Verwendung beschränkt sich auf spezifische Länder.
 - Für die übrigen bearbeiteten Einzelfuttermittel gilt, dass diese nur unter Anwendung des Torwächterprotokolls bezogen werden dürfen, wenn sie **außerhalb** Deutschlands, der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs, des Vereinigten Königreichs oder Österreichs erzeugt worden sind und von einem Lieferanten mit Sitz **außerhalb** jener Länder stammen.
 - Für eine Reihe Erzeugnisse aus spezifischen Ländern gelten Ausnahmen, vergleiche Abschnitt 4.3.8.1.
3. Dieses Protokoll kann auf zwei Arten und Weisen verwendet werden.
 - Unbefristet, in diesem Fall ist jedoch eine Überwachung jeder Partie erforderlich. Die Überwachung muss gemäß Anlage 1 dieses Protokolls durchgeführt werden.
 - Diese Option beinhaltet, dass man jahrelang von einem bestimmten Erzeuger ein Einzelfuttermittel beziehen kann, sofern man bei jeder Partie eine Analyse auf die definierten Parameter durchführt. Man darf die Analysehäufigkeit nicht verringern und die Analysen haben auch jedes Mal auf alle festgelegten Parameter zu erfolgen.
 - Befristet (höchstens 18 Monate lang) mit einer Überwachung auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse. Dieser Zeitraum von 18 Monaten ist dafür gedacht, dass der nicht zertifizierte Erzeuger ein eigenes Sicherungssystem einführen und zertifizieren lassen kann. Dies ist über einen Vertrag nachzuweisen, den der Erzeuger mit einer Zertifizierungsstelle geschlossen hat.

Hinweis: Wenn Sie diese Option anwenden möchten, müssen Sie dies - wie bei den anderen Protokollen - der GMP+ International mitteilen. In diesem Fall müssen Sie weitere Informationen mitsenden, und zwar:

- Namens- und Anschriftdaten des Erzeugers
- einen Vertrag des Erzeugers mit einer Zertifizierungsstelle
- einen untermauerten Kontrollplan.

GMP+ International überprüft, ob die zugesandten Informationen die Anforderungen aus dem Protokoll erfüllen und teilt Ihnen ihre Befunde mit. Erst danach dürfen Sie diese Option verwenden. Die korrekte Anwendung dieses Protokolls wird vom Auditor verifiziert.

3.6.1. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, im Zusammenhang mit dem Torwächterprotokoll 4.3.8 unter FOB-Bedingungen zu verkaufen?

- 1) Zunächst müssen Sie ermitteln, ob Sie das Einzelfuttermittel als Torwächter beziehen dürfen. Das Torwächterprotokoll darf nicht für die Beschaffung von Einzelfuttermitteln in einer spezifischen Einzelfuttermittel-Länder-Kombination verwendet werden. Siehe diesbezüglich die Tabelle im Protokoll. Diese Einzelfuttermittel dürfen Sie ausschließlich bei zertifizierten Unternehmen beschaffen.
- 2) Sofern Sie das Torwächterprotokoll zur Beschaffung eines Einzelfuttermittels anwenden dürfen (es handelt sich also um ein „gestattetes Erzeugnis“), könnte es sein, dass bei dem Geschäft ein Händler (als Zwischenperson) zwischengeschaltet ist. Das Land, in dem der betreffende Händler seinen Sitz hat, ist nicht relevant, wenn der Händler FOB an Sie verkauft. Sie können das Torwächterprotokoll in diesem Fall sogar dann anwenden, wenn sich dieser Händler in einem der gelisteten Länder befindet.

Ein Beispiel einer Situation, in welcher der Verkauf unter FOB-Bedingungen gestattet ist: Ein deutscher Futtermittelhersteller bezieht Sonnenblumenextraktionsschrot aus der Ukraine über einen Händler in Belgien. In diesem Fall darf der Händler das Erzeugnis unter FOB-Anforderungen verkaufen, da es sich bei Sonnenblumenmehl aus der Ukraine um ein „gestattetes Erzeugnis“ handelt.

Ein Beispiel einer Situation, in welcher der Verkauf unter FOB-Bedingungen NICHT gestattet ist: Ein deutscher Futtermittelhersteller bezieht Sojaextraktionsschrot aus Brasilien über einen Händler in den Niederlanden. In diesem Fall ist von einem verbotenen Erzeugnis die Rede, die Beschaffung unter Torwächterbedingungen ist also nicht gestattet. Das Torwächterprotokoll kann unter keinerlei Umständen angewandt werden.

3.7. Beschaffung von Futtermitteln für Futtermittelversuche

Dies ist ein neues Protokoll.

Was sind die Besonderheiten?

1. Dieses Protokoll können Sie anwenden, wenn Sie einen Futtermittelversuch durchführen, in dessen Rahmen Sie beispielsweise ein neues Einzelfuttermittel testen. Diese Einzelfuttermittel stammen oft nicht von zertifizierten Erzeugern und sind mitunter auch nicht in der Liste zugelassener Erzeugnisse (GMP+-Produktliste) enthalten. Bei einer korrekten Anwendung erhält das hergestellte Futter den GMP+-Status.
2. Es ist erforderlich, jede beschaffte Partie zu überwachen.
3. Sofern es sich um einen Versuch mit einem nicht registrierten Tierarzneimittel oder einem nicht zugelassenen Zusatzstoff handelt, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

3.8. Beschaffung von Straßentransporten

Die Änderungen:

Einige Aspekte in diesem Protokoll wurden näher verdeutlicht:

1. Die Elemente aus dem schriftlichen Vertrag für den Transport von Heu und Stroh können auch in den CMR-Frachtschein zu der jeweiligen Ladung aufgenommen werden.
2. Anforderungen an die Verwendung nicht zertifizierter Frachträume mit dem Status „Nur für Lebensmittel“ sind nun diesem Protokoll hinzugefügt worden.
 - Diese Frachträume dürfen ausschließlich für Transporte von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs (beispielsweise Pflanzenfette und -öle, Mehl, Zucker u. dgl.) zu Futtermittelunternehmen verwendet werden. Eine GMP+-Zertifizierung des Transporteurs ist dabei nicht erforderlich. Die Frachträume müssen allerdings unter ein von einer unabhängigen dritten Partei ausgestelltes HACCP-Zertifikat fallen.
 - Für den Transport von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie (Schalen, Schrot u. dgl.) und Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten die regulären Anforderungen aus dem *GMP+ FC scheme*.

Was sind die Besonderheiten?

Die gesicherten Transportunternehmen sind nicht in der GMP+-Unternehmensdatenbank registriert. Für Sie als Empfänger des Transports kann es sich also ergeben, dass Sie sich gegebenenfalls beim nach GMP+ zertifizierten Auftraggeber danach erkundigen müssen, ob der betreffende Frachtraum beziehungsweise Vermieter von Zugmaschinen mit Fahrer von ihm gesichert wird.

3.8.1. Muss der Transport verpackter Produkte durch ein externes Unternehmen nach GMP+ zertifiziert sein?

Der Transport verpackter Produkte braucht nicht von einem nach GMP+ zertifizierten Transporteur beschafft zu werden. Dies ergibt sich aus der Erläuterung in Abschnitt 3.6 von GMP+ BA10.

Das heißt, das ein GMP+-Unternehmen mit einem Transportunternehmen Vereinbarungen über den Transport verpackter Produkte treffen kann. Das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen muss seine eigene Verantwortung tragen und bei der Auswahl eines Transporteurs die HACCP-Grundsätze anwenden. Es muss in einem Vertrag alle Rechte und Pflichten beider Parteien im Hinblick auf den sicheren Transport festlegen.

Anmerkung: Die Möglichkeit, den Transport verpackter Produkte bei einem nicht zertifizierten Unternehmen zu beschaffen, darf nicht derart ausgelegt werden, dass man den eigenen Transport verpackter Produkte aus dem Anwendungsbereich des eigenen *Feed safety management system* ausschließen kann: Der eigene Transport verpackter Produkte muss über das *Feed safety management system* gelenkt werden und zertifiziert sein.

3.8.2. Wir verwenden das Torwächterprotokoll für ein nicht zertifiziertes Unternehmen für den Straßentransport von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln. Darf das Unternehmen den Transport gesicherter Futtermittel an ein anderes nicht zertifiziertes Unternehmen vergeben?

Nein, das ist nicht gestattet. Als Torwächter kann man ausschließlich die Verantwortung für die Dienstleistung des Unternehmens tragen, mit dem man einen Qualitäts- oder Futtermittelsicherungsvertrag geschlossen hat. Dabei muss der Torwächter die Erfüllung des Vertrags, der GMP+-Anforderungen und der geltenden Futtermittelgesetzgebung durch jenes Unternehmen überwachen.

3.9. Beschaffung von Binnenschiffahrtstransporten

Die Änderungen:

1. Ausschließlich Unternehmen, die für den Anwendungsbereich „Befrachtung bei Binnenschiffahrtstransporten“ zertifiziert sind, dürfen dieses Protokoll nutzen.
2. Die Erstinspektion muss von GMP+-Auditoren bzw. -Inspektoren durchgeführt werden, die für den Anwendungsbereich „Befrachtung von Küsten- und Binnenschiffahrtstransporten“ zugelassen sind.

Was sind die Besonderheiten?

Die gesicherten Binnenschiffe/Schubleichter sind nicht in der GMP+-Unternehmensdatenbank registriert. Für Sie als Empfänger des Transports kann es sich also ergeben, dass Sie sich gegebenenfalls beim nach GMP+ zertifizierten Auftraggeber danach erkundigen müssen, ob das betreffende Binnenschiff bzw. der Schubleichter von ihm gesichert wird.

3.9.1. Wir verwenden das Torwächterprotokoll für ein nicht zertifiziertes Unternehmen für den Transport von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln per Binnenschiff bzw. Schubleichter. Darf das Unternehmen den Transport gesicherter Futtermittel an ein anderes nicht zertifiziertes Unternehmen vergeben?

Nein, das ist nicht gestattet. Als Torwächter kann man ausschließlich die Verantwortung für die Dienstleistung des Unternehmens tragen, mit dem man einen Qualitäts- oder Futtermittelsicherungsvertrag geschlossen hat. Dabei muss der Torwächter die Erfüllung des Vertrags, der GMP+-Anforderungen und der geltenden Futtermittelgesetzgebung durch jenes Unternehmen überwachen.

3.10. Beschaffung von Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen

Die Änderungen:

1. Österreich und Luxemburg wurden der Liste mit Ländern hinzugefügt, in denen das Torwächterprotokoll **nicht** verwendet werden darf.
2. Das Protokoll kann für die Lagerung nach der Ernte für frische, nicht zusammengesetzte pflanzliche Erzeugnisse, die direkt nach der Ernte konserviert werden, angewandt werden.

Was sind die Besonderheiten?

Sie führen eine Erstinspektion bei dem nicht nach GMP+ zertifizierten Lagerungs- und Umschlagunternehmen durch, um zu verifizieren, dass diese Unternehmen dasselbe Niveau der Futtermittelsicherheit garantiert wie ein nach GMP+ zertifiziertes Unternehmen. Die Antwort auf die Frage, ob nach dieser Erstinspektion eine periodische Überprüfung hinsichtlich der getroffenen Vereinbarungen erforderlich ist, hat man auf der Grundlage einer Risikoanalyse festzustellen.

3.10.1. Muss die Lagerung verpackter Erzeugnisse bei Dritten nach GMP+ zertifiziert sein?

Die Lagerung verpackter Produkte braucht nicht von einem nach GMP+ zertifizierten Dienstleister beschafft zu werden. Dies ergibt sich aus der Erläuterung in Abschnitt 3.5 von GMP+ BA10. Das Protokoll 4.4.3 muss angewendet werden.

Anmerkung: Die Möglichkeit, die Lagerung verpackter Produkte bei einem nicht zertifizierten Unternehmen zu beschaffen darf nicht derart ausgelegt werden, dass das man die eigene Lagerung verpackter Produkte aus dem Anwendungsbereich des eigenen *Feed safety management system* ausschließen kann: Die eigene Lagerung verpackter Produkte muss über das *Feed safety management system* überprüft werden und zertifiziert sein. Dies gilt auch, wenn die verpackten Produkte an einem der eigenen getrennten Standorte gelagert werden.

3.10.2. Wir verwenden das Torwächterprotokoll für ein nicht zertifiziertes Unternehmen für die Lagerung und den Umschlag von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln. Darf das Unternehmen die Lagerung und den Umschlag gesicherter Futtermittel an ein anderes nicht zertifiziertes Unternehmen vergeben?

Nein, das ist nicht gestattet. Als Torwächter kann man ausschließlich die Verantwortung für die Dienstleistung des Unternehmens tragen, mit dem man einen Qualitäts- oder Futtermittelsicherungsvertrag geschlossen hat. Dabei muss der Torwächter die Erfüllung des Vertrags, der GMP+-Anforderungen und der geltenden Futtermittelgesetzgebung durch jenes Unternehmen überwachen.

GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

Niederlande

T. +31 (0)70 – 307 41 20 (Büro)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

E. info@gmpplus.org

Disclaimer:

Diese Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Die Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nicht-gewerblichen Gebrauch erfolgt. Alle anderen gewünschten Nutzungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.

